

Satzung des Fördervereins “Hospiz-Bewegung Andernach/Pellenz”

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen “Förderverein Hospiz-Bewegung Andernach/Pellenz”. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz “e.V.”.

Der Verein hat seinen Sitz in Andernach.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Hospiz-Bewegung, die sich zur Aufgabe stellt, in der Stadt Andernach und in der Verbandsgemeinde Pellenz sterbende Menschen ambulant zu begleiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erstellung von Aufklärungsschriften und Abhaltung von Informationsveranstaltungen zur Hospiz-Bewegung (ideelle Unterstützung) sowie die Zuführung finanzieller Mittel an die Hospiz-Bewegung (finanzielle Unterstützung).

Alle Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch hohe Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, sowie bei Wegfall beider steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die “Kirchliche Sozialstation Andernach e.V.”, in deren Trägerschaft die Hospiz-Bewegung geführt wird (die Kirchliche Sozialstation Andernach e.V. dient gemäß § 2 Abs. 4 ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung).

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat.

Die Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sie selbst bestimmen.

Der Mindestbeitrag beträgt monatlich DM 2,--. Der Beitrag kann auch durch unentgeltliche Hilfeleistungen erbracht werden.

§ 5: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Vorsitzenden des Vorstands der Kirchlichen Sozialstation Andernach e.V., dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter, vertreten.

§ 7: Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind.

Ihm obliegt auch:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
2. die Einberufung der Mitgliederversammlungen
3. die Erstellung eines Jahresberichts
4. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8: Amtsdauer der Vorstands

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

§ 9: Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende – bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter – schriftlich unter Einhaltung einer Einladefrist von einer Woche einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind.

§ 10: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl des Vorstands
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
3. Entlastung des Vorstands
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 11: Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand beantragt.

§ 12: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen – sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins - bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für Wahlen gilt folgendes:

Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Diese Satzung ist in der Versammlung zu Andernach am 11. 03. 1998 errichtet worden.